

F l u r b e r e i n i g u n g s b e s c h l u ß

1. Aufgrund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung/~~en~~ Windhausen (ohne Ortslage) und in Teilen der Gemarkung/en Ober-Breidenbach, Meiches, Köddingen und Kestrich die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1100 ha, worin eine Waldfläche von 473 enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung  
von Feldatal-Windhausen  
mit dem Sitz in Feldatal"

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Alsfeld -Außenstelle Lauterbach-, Adolf-Spieß-Str. 34, 6420 Lauterbach, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.



G r ü n d e :

In der Gemarkung Windhausen liegen die Voraussetzungen zur Durchführung einer Flurbereinigung nach § 1 FlurbG vor. Der Grundbesitz ist zersplittert und unwirtschaftlich geformt, so daß eine Zusammenlegung nach neuzeitlichen Gesichtspunkten zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.

- Das landwirtschaftliche Wegenetz entspricht in Form und Ausbaugrad nicht den jetzigen und zukünftigen Erfordernissen. Größere Gewannlängen sind unbedingt notwendig. Die vorhandenen Wegebreiten sind unzureichend; eine generelle Verbreiterung wird angestrebt, damit die erforderlichen Ausbauarbeiten und Entwässerungsanlagen für die notwendige Befestigung geschaffen werden können. Teilweise sollen die Wege mit schwerer Befestigung ausgebaut werden.
- Das Gewässernetz kann seine Funktion nur unzureichend erfüllen. Es fehlt teilweise die Vorflut für die Entwässerung der Grundstücke. Die Wegeseitengräben befinden sich in einem schlechten Zustand oder fehlen ganz. Hieraus ergeben sich nachteilige Wirkungen auf Befahrbarkeit der Wege und deren Unterhaltung.

Die genannten Verbesserungen sind dringend erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit aller landwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig zu gewährleisten. Sie sind sinnvoll nur in einem Flurbereinigungsverfahren zu realisieren.

Die Zuzienung der Waldflächen erfolgt aus katastertechnischen Gründen und zur Wahrung öffentlicher Interessen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

A n l a g e 1

=====

zum Flurbereinigungsbeschuß Feldatal-Windhausen

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt alle Grundstücke der Gemarkung Windhausen, ausgenommen die nachstehend aufgeführten Flurstücke der Flur 1.

ausgeschlossene Grundstücke

Flur 1 Flurstück 1, 2, 3, 4/1, 5/1, 6/3, 6/4, 9/1, 10/1, 11/2, 12, 13/3, 15/1, 16, 18/1, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 23/3, 24/1, 25/4, 26/1, 26/2, 26/3, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 28/3, 29/1, 29/2, 29/3, 31, 32, 33, 34/1, 35, 36, 37/1, 38, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41, 42/1, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48/3, 49/2, 50, 53/1, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 57/3, 58, 59, 60, 61/1, 62, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74/2, 75/1, 76/2, 78/1, 81/1, 81/2, 82, 83/1, 84, 85, 86, 87/1, 88/1, 89, 90/1, 90/2, 91/1, 92/8, 92/9, 93/1, 95/3, 96, 97, 98, 99, 100/3, 101/1, 102, 103/3, 104/3, 105, 106, 107/1, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 109/4, 110/2, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121/1, 205/3, 205/4, 205/6, 205/7, 205/8, 205/10, 205/12, 205/13, 205/14, 205/15, 205/17, 205/18, 205/19, 205/21, 248/1, 250/2, 252/1, 254/1, 255/1, 256/1, 257/1, 258/1, 270, 271, 272, 273, 274, 275/1, 276/1, 277, 278/1, 279, 284/2, 285/1, 286/2, 287, 288/2, 288/3, 311

Insgesamt ausgeschlossen: 17,2341 ha

Von den Nachbargemarkungen werden zum Verfahren zugezogen:

1. Gemarkung Ober-Breidenbach

Flur 8	Flurstück 47	
"	10 "	63, 64, 69
"	11 "	86, 90, 95

2. Gemarkung Meiches

Flur 2 Flurstück 16  
" 8 " 63/1, 63/2

3. Gemarkung Köddingen

Flur 6 Flurstück 11

4. Gemarkung Kestrich

Flur 1 Flurstück 76, 90, 146  
" 3 " 19, 109, 2

Gesamtfläche Gemarkung Windhausen	1113,7646 ha
ausgeschlossen:	17,2341 ha
Gesamtfläche Gemarkung Ober-Breidenbach	0,2808 ha
Gesamtfläche Gemarkung Meiches	0,3099 ha
Gesamtfläche Gemarkung Köddingen	0,0418 ha
Gesamtfläche Gemarkung Kestrich	2,4082 ha
Flurbereinigungsgebiet / Fläche	<u>1099,5712 ha</u>